



SITZUNGSVORLAGE
M 2006/400/0901

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Schule, Bildung, Kultur,
Freizeit und Sport

06.11.2006

Frank Siemer

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

21.11.2006

Umwandlung von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates vom 25.09.2006 hat Frau Hödl für die FDP-Fraktion die Verwaltung gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport das Thema Umwandlung von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen zu behandeln und das dafür erforderliche Verfahren vorzustellen.

I. Rechtliche Voraussetzungen

Die weltanschauliche Gliederung der Grundschulen in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen ist in Nordrhein-Westfalen durch die Landesverfassung in Art.12 Verf NRW garantiert.

In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen (Art.12 Abs.6 Verf NRW).

Im Stadtgebiet der Stadt Oelde werden derzeit alle sieben bestehenden Grundschulen als Bekenntnisschulen geführt: sechs als katholische und eine als evangelische Grundschule.

Die Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006, über die Schularten (§§ 26 bis 28 SchulG NRW) folgen diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Die Bestimmung der Schulart ist alleine Sache der Eltern.

Auf Antrag der Eltern kann bei Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Quorums die Umwandlung einer Bekenntnis- in eine Gemeinschaftsgrundschule erfolgen. Weitere Anforderungen, wie sie z.B. an die Neuerrichtung einer Grundschule hinsichtlich des zusätzlichen Erfordernisses einer Mindestgröße gestellt werden, sind an die Umwandlung einer Grundschule nicht zu stellen (vgl. § 27 SchulG).

Die Umwandlung einer bestehenden Grundschule in Form einer Bekenntnisschule zu einer Gemeinschaftsschule folgt also der Ausübung des Antragsrechtes der Eltern. Gem. § 27 Abs.3 SchulG NRW ist eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. Die Eltern haben dabei für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim (§ 27 Abs.4 S.1,2 SchulG NRW).

Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das zuständige Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung (§ 27 Abs.4 S.3 SchulG NRW). Eine entsprechende Rechtsverordnung auf der Basis des neuen Schulgesetzes NRW ist derzeit jedoch noch nicht erlassen. Dementsprechend gilt gem. § 131 Abs.1 SchulG NRW die nach altem Recht das Verfahren regelnde Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) zunächst bis zum Erlass neuer Vorschriften fort.

II. Verfahren

Bei der Umwandlung von Schulen werden die Antragsrechte in einem **Antragsverfahren** ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert (§ 3 Abs.2 AVOzSchOG).

1. Durchführung des Antragsverfahrens

Gem. § 5 Abs.2 AVOzSchOG sind antragsberechtigt die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen. Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Kinder ganz oder teilweise obliegt. Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihres Antragsrechtes vertreten lassen. Der maßgebende Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

a) *Einleitungsverfahren:*

Die Anträge sind schriftlich an den Schulträger zu stellen (§ 6 Abs.1 S.1 i.V.m. § 16 Ziff.2 AVOzSchOG).

Sie sind gem. § 6 AVOzSchOG wie folgt formgebunden: Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Vor und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig. Entsprechen Anträge nicht den genannten Formerfordernissen, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein.

Das Einleitungsverfahren zur Umwandlung einer Grundschule in Form einer Bekenntnisschule zu einer Gemeinschaftsschule ist positiv verlaufen, sofern ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt sind, die mindestens 20 % der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigten eine Umwandlung erreichen können (§ 7 Abs.3 AVOzSchOG), mithin mehr als 20 % der sog. **zugrunde gelegten** Gesamtschülerzahl. Werden weniger Anträge gestellt ist der Antrag auf Umwandlung abzulehnen.

Bei positivem Verlauf des Einleitungsverfahrens hingegen ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen und nach Maßgabe des § 7 Abs.3 S.3 AVOzSchOG dem Schulamt zur Zustimmung vorzulegen. Bei der Feststellung des Ergebnisses ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülern zugrunde zu legen (§ 7 Abs.7 AVOzSchOG), d.h. bei einer Grundschule mit 12 Klassen wird eine Schülerzahl von 336 Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt. Folglich müssten in diesem Beispielsfalle für einen positiven Verlauf des Einleitungsverfahrens mindestens 67 Erziehungsberechtigte den Einleitungsantrag stellen. (Erforderliche Antragsquote für die Grundschulen im Stadtbezirk Oelde vgl. **Anlage 2.**)

b) Abstimmungsverfahren:

Ist der Antrag auf Umwandlung der Grundschule nach den zuvor genannten Erfordernissen im Ergebnis positiv verlaufen, folglich nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (§ 8 Abs.1 AVOzSchOG). Gem. § 8 Abs.2 AVOzSchOG ist in der Bekanntmachung den Abstimmungsberechtigten (vgl. § 5 Abs.2 AVOzSchOG) mitzuteilen, dass sie über den Antrag nunmehr abstimmen können.

Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen (§ 8 Abs.2 a.E. AVOzSchOG). Es erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offen zu halten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der beigefügten Anlage zur AVOzSchOG abgegeben werden (vgl. **Anlage 1**). Die Abstimmung hat nach den in § 8 Abs. 4 und 5 AVOzSchOG festgelegten Erfordernissen eines geheimen Abstimmungsverfahrens zu erfolgen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist durch eine Entscheidung festzustellen.

Die Entscheidung bedarf nach § 8 Abs.5 AVOzSchOG der Zustimmung durch den Regierungspräsidenten.

Die Entscheidung ist sodann in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (§ 8 Abs.5 a.E. AVOzSchOG).

2. Ergebnis des Antragsverfahrens

Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule mindestens zwei Drittel der Erziehungsberechtigten gestimmt, deren Kinder die Schule besuchen (mithin mehr als zwei Drittel der **tatsächlichen** Gesamtschülerzahl), so ist die Umwandlung durchzuführen (§ 10 Abs.1 AVOzSchOG). Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. (Erforderliche Stimmquoten für die Grundschulen im Stadtbezirk Oelde vgl. **Anlage 2.**)

Die Durchführung der Umwandlung einer Grundschule von einer Bekenntnisschule zu einer Gemeinschaftsschule erfolgt rein „äußerlich“ durch – falls notwendig – Namensänderung bzw. Wegfall des Religionszusatzes im Namen sowie „innerlich“ durch Übernahme der entsprechenden Unterrichts- und Erziehungsziele der Gemeinschaftsschule.

Vgl. (Art.12 Abs.6 VerfNRW): In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Die organisatorische Umsetzung dieser Grundlagen richtet sich nach dem SchulG NRW.

Anlage 1:

Anlage zur AVOzSchOG - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Anlage - Muster 3a -

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: _____
(Ort, Straße)

in eine Gemeinschaftsschule

stimme ich zu

stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage 2:

Erforderliches Stimmquotenverhältnis an den Grundschulen im Stadtbezirk Oelde hinsichtlich des Umwandlungsverfahrens einer Bekenntnisschule zu einer Gemeinschaftsschule

Zu II. 1. a)

Verfahren - Durchführung des Antragsverfahrens – Einleitungsverfahren

(=> mehr als 20 % der zugrunde gelegten Gesamtschülerzahl)

Grundschule	Klassenzahl	Zugrunde gelegte Klassenstärke (§ 7 VII AVOzSchO)	Zugrunde gelegte Gesamtschülerzahl	Notwendige Antragszahl zur erfolgreichen Einleitung des Verfahrens
Von-Kettler-GS	8	28	224	44
Edith-Stein-GS	9	28	252	50
Overberg-GS	12	28	336	67
Vitus-GS	4	28	112	22
Norbert-GS	5	28	140	28
Karl-Wagenfeld-GS	8	28	224	44
Albert-Schweitzer-GS	10	28	280	56

Zu II. 2.

Verfahren – Ergebnis des Antragsverfahrens

(=> mehr als zwei Drittel der Erziehungsberechtigten = der tatsächlichen Gesamtschülerzahl)

Grundschule	Gesamtschülerzahl	Notwendige Stimmzahl zur erfolgreichen Durchführung der Umwandlung
Von-Kettler-GS	185	124
Edith-Stein-GS	233	156
Overberg-GS	316	211
Vitus-GS	83	56
Norbert-GS	119	80
Karl-Wagenfeld-GS	197	132
Albert-Schweitzer-GS	242	162